

## Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Dezember 2000 über die Neufestsetzung des Rauchfangkehrerhöchsttarifes für Steiermark

**Stammfassung:** GZ Nr. 402/2000

**Novellen:** (1) GZ Nr. 482/2001

Auf Grund des § 108 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000 (GewO) werden nach Durchführung des im § 108 Abs. 2 GewO vorgeschriebenen Verfahrens im Land Steiermark für die dem Rauchfangkehrerhandwerk im Rahmen des § 101 Abs. 1 GewO übertragenen Tätigkeiten folgende Höchsttarife verordnet:

### § 1 (1)

Für das Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen gemäß § 4 der Steiermärkischen Kehrordnung 2000, LGBl. Nr. 60:

1. Rauch- und Abgasfänge sowie Rauch- und Abgasleitungen für Einzelfeuerstätten:

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	für gasförmige Brennstoffe
a) Für die ersten zwei Fänge je Objekt mit eigener Hausnummer: Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Fang	€ 8,65	€ 10,03	€ 10,03
für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 1,38	€ 1,38	€ 1,38
b) Für alle weiteren Fänge sowie für Einzelfänge neben Fängen für Feuerungsanlagen laut Z. 2, die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu reinigen sind  Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Fang	€ 2,40	€ 2,83	€ 2,83
für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 1,38	€ 1,38	€ 1,38
c) Fänge, die bestiegen und beschlofen wurden:  Grundgeschoß	€ 15,99	€ 15,99	€ 15,99
Rest nach Zeitaufwand			

2. Feuerungsanlagen nach Önorm B 8200:

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	für gasförmige Brennstoffe
a) für die ersten 30 kW maximale Nennheizleistung	€ 23,91	€ 24,13	€ 32,63
b) von 31 bis 50 kW maximale Nennheizleistung	€ 26,09	€ 26,31	€ 34,81
c) von 41 bis 50 kW maximale Nennheizleistung	€ 28,27	€ 28,49	€ 36,99
d) von 51 bis 60 kW maximale Nennheizleistung	€ 30,45	€ 30,67	€ 39,17
e) von 61 bis 70 kW maximale Nennheizleistung	€ 32,63	€ 32,85	€ 41,35
f) von 71 bis 80 kW maximale Nennheizleistung	€ 34,81	€ 35,03	€ 43,53
g) von 81 bis 90 kW maximale Nennheizleistung	€ 36,99	€ 37,21	€ 45,71
h) von 91 bis 100 kW maximale Nennheizleistung	€ 39,17	€ 39,39	€ 47,89

i) von 101 bis 110 kW maximale Nennheizleistung	€39,90	€40,12	€48,62
j) von 111 bis 120 kW maximale Nennheizleistung	€40,62	€40,84	€49,34
k) je weitere 10 kW Nennheizleistung	€ 2,18	€ 2,18	€ 2,18

## § 2

(1)

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| 1. Stundensatz für sonstige Arbeiten, die nicht im Kehrtarif aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) eines Rauch-, Abgas- oder Abluftfanges; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung der Rauch-, Abgas- oder Abluftfänge, je Fang sowie für alle anderen Rauchfangkehrerarbeiten, je angefangene halbe Stunde und Arbeitskraft ..... | € | 20,20  |
| 2. Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach Önorm M 7510-1 .....  | € | 24,20  |
| 3. Überprüfung von Feuerstätten gemäß § 4 Abs. 3 lit. c der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 .....  | € | 4,36   |
| 4. Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 107 GewO .....  | € | 18,17“ |

## § 3

(1) Zwischengeschoße und Mansarden gelten als Geschoße. Vom Fußboden des Dachgeschoßes aufwärts sind bis zu 3 in Fang einschließlich Fangaufsätze als Geschoß zu berechnen. Überschießende Längen von 2 in gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet.

(2) Die Begriffsbestimmungen dieser Tarifverordnung entsprechen der Önorm B 8200 (Feuerungsanlagen im Hochbau) und B 8201 (Dichtprüfung).

## § 4

Der Kehrtarif findet Anwendung für alle Arbeiten an Kehrobjekten, die in der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 angeführt sind.

1. Für Feuerungsanlagen, Rauch- und Abgasfänge und Rauch- und Abgasleitungen sowie Feuerstätten, die für Erwerbszwecke, betrieben werden und nicht ausschließlich der Erwärmung der Geschäftsräumlichkeiten und dem Bereiten des Warmwassers dienen, sind auf die Positionen des § 1 Z. 1 und 2 um 50 % und in jenen Betrieben, in denen die Kehrarbeiten in heißem Zustand durchgeführt werden müssen, um 100 % zu erhöhen.
2. Für die einmalige Kehrung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 ist ein 100 %iger Zuschlag zu den Entgelten des § 1 zulässig.

## § 5

(1) Die angeführten Entgelte gelten für Arbeiten im gesamten Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

(2) Der Jahresbetrag für ein Objekt mit gleicher Hausnummer darf für Arbeitsleistungen nach § 1 Z. 1 und 2 30% des jeweils vorangegangenen Jahresbetrages, bezogen erstmals auf das Jahr 2000, nicht übersteigen, bis der nach dem Höchsttarif zulässige Betrag erreicht ist. (1)

(3) Abs. 2 gilt nicht für Anlagen, die nach dem 1. Jänner 2001 erstmals in Betrieb genommen wurden.

(4) Fällt durch einen Rauchfangkehrerwechsel (§ 107 GewO) einem Rauchfangkehrerbetrieb ein Kehrobjekt zu, das auf Grund seiner Lage nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert werden kann, können für Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten gemäß § 1 ab Grenze der Betriebsstandortgemeinde die Fahrzeit und das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.

## § 6

Wo kein Kehrzwang im Sinne der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 besteht oder durch Verschulden des Feuerstätteninhabers überstarke Verrußung eingetreten ist, kann der entstandene Arbeitsaufwand gesondert berechnet werden.

**§ 7**

(1) Für Kehrarbeiten, die gemäß § 1 abzurechnen sind und außerhalb des Kehrtermins (laut Kehrplan) zu einem vom Kunden ausdrücklich gewünschten Zeitpunkt bestellt werden und einen gesonderten Gang erfordern sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Nachtarbeiten in der Zeit zwischen 19 Uhr und 6 Uhr kann das doppelte Entgelt des § 1 berechnet werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass dem Rauchfangkehrer kein Verschulden beigemessen werden kann.

(2) Für „sonstige Arbeiten“ gemäß § 2, die ausdrücklich zu einem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bestellt werden sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Nachtarbeiten zwischen 19 Uhr und 6 Uhr kann das doppelte Entgelt des § 2 berechnet werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass dem Rauchfangkehrer kein Verschulden beigemessen werden kann.

**§ 8****(1)**

Erreicht bei einem Kehrgang die Summe der Kehrgebühren einschließlich der Zuschläge den Betrag von €18,17 nicht, so darf ein Pauschalbetrag von €18,17 verrechnet werden.

**§ 9**

(1) Über die ausgeführten Arbeiten und ihre Berechnung ist dem Kehrpflichtigen auf Verlangen eine Abrechnung zu geben; eine Durchschrift dieser Abrechnung ist vom Rauchfangkehrermeister aufzubewahren.

(2) Für die Abrechnung nach Abs. 1 ist ein Formular nach dem Muster der Anlage oder ein gleichwertiger EDV-Ausdruck zu verwenden.

(3) Über Umfang und Art der in diesem Tarif festgelegten Rauchfangkehrerarbeiten wird auf § 3 Abs. 5 der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 verwiesen.

**§ 10**

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte sind Nettobeträge; hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gemäß § 10 Abs. 1 des Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2000.

**§ 11**

Tarifüberschreitungen sind gemäß § 367 Z. 31 GewO als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.

**§ 12**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 6. März 1998, „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ vom 13. März 1998, Stück 11, Nr. 90 außer Kraft.

**§ 12a****(1)**

Die Änderung der §§ 1, 2, 5 Abs. 2 und 8 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

